



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/04 Gm/Er

Wien, 26. Mai 2004

An das  
 Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
 Generationen und Konsumentenschutz

**per e-mail**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bundesministerium für Justiz

Betr.: Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2004

Bezug: Schreiben des BMJ vom 13. April 2004;  
 GZ 11.005/378-I.8/2004;  
 e-mail des BMGF vom 10. Mai 2004 und  
 e-mail des BMSG vom 18. Mai 2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Zivilverfahrens-Novelle 2004, möchten aber auf Folgendes hinweisen:

### **Zu Artikel IV - § 89h GOG – Amtshilfe der Sozialversicherungsträger**

In § 89h Gerichtsorganisationsgesetz wird noch fälschlicherweise auf § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG verwiesen – richtig wäre § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG.

### **Ergänzend weisen wir noch auf Folgendes hin:**

Es häufen sich die Fälle, in welchen Bedienstete der Sozialversicherungsträger (Verwaltungs- und ärztliches Personal) in arbeits- bzw. zivilrechtlichen Angelegenheiten als Zeugen vor Gericht geladen werden. In vielen Fällen können sie über die vorliegenden schriftlichen Unterlagen hinaus keine weiteren Angaben machen. Dennoch wird meist, auch wenn keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt, auf der Vorladung bestanden.

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Dies fällt jenen Parteien, die die Vorladung beantragen, umso leichter, als für das – oftmals beträchtliche – Zeitversäumnis keine Kosten anfallen.

Wir halten daher eine Regelung für erforderlich, nach welcher auch Kosten für das Zeitversäumnis in Rechnung gestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Geschäftsführung: